

Satzung

des

Schützenvereins Calenberg



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
A. ALLGEMEINES	5
§ 1 Name, Sitz, und Rechtsnatur des Vereins	5
§ 2 Vereinszweck	5
§ 3 Vereinsämter	5
B. MITGLIEDSCHAFT	5
§ 4 Mitglieder	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Beitrag	6
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	7
§ 9 Ehrungen	7
C. VEREINSORGANE	8
§ 10 Vereinsorgane	8
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Beschlußfassung des Vorstandes	9
§ 13 Erster Vorsitzender	9
§ 14 Zweiter Vorsitzender	10
§ 15 Erster Schriftführer	10
§ 16 Zweiter Schriftführer	10
§ 17 Erster Kassierer	10
§ 18 Zweiter Kassierer	11
§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung	11
§ 20 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung	11
§ 21 Kassenprüfer	12
§ 22 Anträge	12
§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung	12

D. AUSSCHÜSSE UND VERANSTALTUNGEN	12
§ 24 Einsetzung von Ausschüssen	12
§ 25 Schützenfest	12
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 26 Haftpflicht	13
§ 27 Auflösung des Vereins	13
§ 28 Weitere Regelungen	13
§ 29 Inkrafttreten der Satzung	14



PRÄAMBEL

Die Mitglieder des SCHÜTZENVEREINS CALENBERG haben im Bewußtsein ihrer Verantwortung um die Tradition des Vereins in der Versammlung am 19.01.2008 in der Holsterbachhalle zu Calenberg folgende neue Satzung beschlossen.

Nachweislich bestand der SCHÜTZENVEREIN CALENBERG schon vor 1745. In jenem Jahr wurde am 25. Mai die neu geschriebene Satzung ("Artikulos ad Protokolum Frei et gogreviatis") durch den damaligen Landesherren, dem Kurfürsten und Erzbischof Clemens August von Köln, bestätigt und von dem Bürgermeister und Gaugrafen von Warburg Ignatius von Hiddessen dem Verein im gleichen Jahre übergeben.

Im Jahr 1818 wurde die Satzung der CALENBERGER SCHÜTZENKOMPANIE erneuert, da die selbe gänzlich zerrissen und ruiniert war.

1989 wurde die Satzung neu verfaßt, um eine funktionierende, den tatsächlichen Verhältnissen angepaßte Geschäftsgrundlage für den Verein zu schaffen. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg erfolgte im gleichen Jahr.



A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "SCHÜTZENVEREIN CALENBERG e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Warburg - Calenberg, Kreis Höxter.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau- weiß.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere
 - a) die geschichtliche Überlieferung und das althergebrachte Brauchtum des Schützenvereins zu erhalten und sinnvoll weiterzuentwickeln,
 - b) die Pflege der Dorfgemeinschaft und der dörflichen Kultur
 - c) die Durchführung eines Schützenfestes
 - d) Förderung der Jugend
 - e) Förderung des Schießsportes
- (2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Ziele.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- (2) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene, männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Der Aufnahmeantrag kann mündlich oder schriftlich unter Angabe des Namens, Alters und Wohnung gestellt werden.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Jedes neu aufgenommene Mitglied wird in einer Mitgliederliste geführt und kann auf Wunsch Einsicht in die Satzung nehmen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu respektieren.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 7 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.
Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zum 17. Lebensjahr sind von der Zahlung des Beitrags befreit.
- (2) Vereinsmitglieder die das 65 Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre ohne Unterbrechung dem Verein angehören, zahlen die Hälfte des regelmäßigen Beitrags.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste (s. §7 Abs.2 Satz 1 u. 2)
 - d) Ausschluß
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
- (3) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ziele des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) vereinschädigendes Verhalten
 - c) Verletzung von Mitgliedschaftspflichten
- (4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft besteht auch kein Anspruch mehr am Vereinsvermögen.

§ 9 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein können Orden, Vereinsnadeln und andere Auszeichnungen verliehen werden.
 - a) Ein Mitglied erhält nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft ein Vereinsabzeichen.
 - b) Ein Mitglied erhält nach 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft das Vereinsabzeichen in Silber.
 - c) Ein Mitglied erhält nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft das Vereinsabzeichen in Gold.
- (2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel im Rahmen des Schützenfestes oder in der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt.

C. VEREINSORGANE

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1) der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 Abs. 2 BGB
- 2) der geschäftsführende Vorstand
- 3) der erweiterte Vorstand
- 4) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

(1) **vertretungsberechtigter Vorstand (§26 Abs.2 BGB)**

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis im laufenden Geschäftsverkehr.

Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

(2) **geschäftsführender Vorstand**

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 2. Schriftführer, der 1. Kassierer, der 2. Kassierer sowie der Oberst bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(3) der **erweiterte Vorstand** setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 2. Schriftführer
- e) dem 1. Kassierer
- f) dem 2. Kassierer
- g) dem Oberst
- h) dem Oberstleutnant
- i) dem Spies
- j) dem 1. Zugführer
- k) dem 2. Zugführer

(4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen öffentlich durch Handzeichen oder schriftlich in geheimer Abstimmung.

(5) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden muß zuvor ein Wahlleiter gewählt werden.

Er selbst ist für diese Wahl nicht wählbar.

Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Leitung der noch durchzuführenden Wahlen.

- (6) Der Vorstand und die Offiziere werden auf Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der Offiziere erfolgt im Wechsel von jeweils zwei Jahren zu der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so muß in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Bis dahin beauftragt der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben.
- (8) Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die schriftliche Zustimmung muß vor der Wahl vom Vorsitzenden verlesen werden.

§ 12 Beschlußfassung des Vorstandes

Die Vorstandsorgane sind beschlußfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Erster Vorsitzender

- (1) Der 1. Vorsitzende ist Leiter und Repräsentant des Vereins. Er hat besonders auf die genaue Beachtung der Satzung sowie auf die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu achten. Er hat die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder zu überwachen und ist für sie mitverantwortlich. Er führt bei allen Mitglieder- und sonstigen Versammlungen den Vorsitz.
- (2) Er hat das Recht Mitgliederversammlungen und den Vorstand einzuberufen.
- (3) Er hat das Recht, in dringenden Fällen dem Vereinszweck entsprechend selbständig zu handeln. Die Maßnahme muß nachträglich vom Vorstand, ggf. von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.
- (4) Der 1. Vorsitzende hat bei Versammlungen und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 14 Zweiter Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
§ 13 der Satzung findet insoweit entsprechende Anwendung.

§ 15 Erster Schriftführer

- (1) Der Schriftführer hat auf allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll zu führen.
- (2) Er hat den Schriftwechsel des Vereins zu führen, wichtige ausgehende Schreiben dem 1. Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (3) Weiterhin hat er die laufende Korrespondenz zu sammeln und soweit sie wichtig ist, auch über das laufende Geschäftsjahr hinaus aufzubewahren.

§ 16 Zweiter Schriftführer

Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer bei dessen Verhinderung.

§ 17 Erster Kassierer

- (1) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er hat folgende Bücher zu führen:
 - a) das Kassenbuch mit den Einnahmen und den Ausgaben sowie den dazu gehörenden Belegen
 - b) das Beitragsbuch
- (2) Er hat außerdem
 - a) die Beiträge der Mitglieder einzuziehen
 - b) den Schriftwechsel in Kassenangelegenheiten zu führen
 - c) säumige Mitglieder zu Zahlung anzuhalten und bei Nichtzahlung einzelner Mitglieder trotz Mahnung, die Streichung in der Mitgliederliste (§7 Abs.2 Sätze 1 u. 2) zu beantragen.
- (3) Der Kassierer ist berechtigt, im Interesse des Vereins die Zahlung von Ausgaben zu verweigern. In diesem Fall entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Aus der Kasse kann nichts entliehen werden.
- (5) Auf der Jahreshauptversammlung hat der Kassierer einen Kassenbericht des verflossenden Geschäftsjahres vorzulegen, der Auskunft gibt über Einnahmen und Ausgaben, der Rückstände und Außenstände sowie über den erzielten Gewinn bzw. Verlust.

§ 18 Zweiter Kassierer

Der zweite Kassierer hat im Verhinderungsfall des 1. Kassierers dessen Aufgaben und Pflichten zu übernehmen.

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Versammlung muß wenigstens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Sie wird durch Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen oder durch schriftliche Einladungen einberufen. Die Einberufung muß mindestens 1 Woche vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- (2) Die der Satzung als Anhang beigefügte Geschäftsordnung ist bei der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 20 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes, der Offiziere, der Kassenprüfer,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte (Feststellungen und Abstimmungen) beschlußfähig.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit im Fall einer Wahl ist ein neuer Wahlgang durchzuführen. Wird erneut keine Stimmenmehrheit erreicht, entscheidet das Los.
Bei Beschluß über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 21 Kassenprüfer

Die Vereinskasse ist jährlich durch zwei Vereinsmitglieder zu prüfen die nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung jeweils einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Versammlung oder dem Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 22 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1.Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D. AUSSCHÜSSE UND VERANSTALTUNGEN

§ 24 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.

§ 25 Schützenfest

- (1) Der Verein veranstaltet, soweit möglich jährlich ein Schützenfest. Das Schützenfest wird eingeleitet durch das Königschießen (ca. zwei Wochen vorher).

Es wird nach alter Tradition auf Ringscheiben, einen Schützenvogel oder ähnliches geschossen. Dem besten Schützen wird für die Dauer des Festjahres die Königswürde zuerkannt. König kann nur ein vollgeschäftsfähiges Mitglied werden. Der König erhält eine Königsprämie, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- (2) Eine Schützenordnung regelt weitere Einzelheiten für das Schützenfest und ähnliche Veranstaltungen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Haftpflicht

Eine weitere wie in § 31 BGB vorgesehene Haftung übernimmt der Verein nicht. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Dies besteht aus dem Kassenbestand und sämtlichem Vereinsinventar. Für die bei Veranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 20 beschlossen werden wenn zuvor die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung den Mitgliedern angekündigt wurde (mindestens 1 Woche vor der Versammlung)
- (2) Die Auflösungsversammlung beschließt über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff BGB)

§ 28 Weitere Regelungen

Soweit dieses Satzung und die beigefügte Geschäftsordnung keine Regelungen vorsehen, gelten die Bestimmungen des "Bürgerlichen Gesetzbuches" (BGB).

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.01.2009 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald die Urschrift dem Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg zugeführt worden ist. Gleichzeitig damit tritt die alte Vereinssatzung vom 11.01.1997 außer Kraft.

Calenberg, den 17.01.2009

Siegel

Anhang: Geschäftsordnung